



Newsletter IV. Quartal 2015

Liebe Leserinnen und Leser,

Staufen, den 26.10.2015

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, indem wir Sie ausführlich über ein Thema auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung informieren möchten. Das BMF hat mit Schreiben vom 10.07.2015 zu wesentlichen Fragen der Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften auf den Pensionsfonds Stellung bezogen und somit das steuerliche Umfeld der Auslagerung von unmittelbaren Versorgungszusagen auf den Pensionsfonds deutlich verändert. Daher möchten wir einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen dieses BMF-Schreibens geben. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

Thema: Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds

Das BMF hat mit Schreiben vom 10.07.2015 - IV C 6 - S 2144/07/10003, unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 26.10.2006, Stellung zum Betriebsausgabenabzug im Kontext der Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften auf einen Pensionsfonds genommen. Das Schreiben vom 26.10.2006 wird mit dem jüngsten Schreiben allerdings nicht vollständig abgelöst, sondern konkretisiert und ergänzt. Die wesentlichen Neuerungen, die Berücksichtigung von der Höhe nach nicht feststehenden Anpassungsverpflichtungen, die Ermittlung der erdienten Anwartschaften sowie die Höhe der im Auslagerungsjahr abzugsfähigen Betriebsausgaben, werden im Folgenden dargestellt.

Berücksichtigung von der Höhe nach nicht feststehenden Anpassungsverpflichtungen

In diesem Schreiben (Rdnr. 2) stellt das BMF klar, dass zukünftige Rentenanpassungen, soweit diese nicht fest zugesagt sind, keine „bestehende“ Verpflichtung im Sinne von § 4e Abs. 3 Satz 1 EStG sind. Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch für Verpflichtungen, die einer Anpassungsprüfungspflicht gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG unterliegen, eine jährliche pauschale Erhöhung von bis zu einem Prozent berücksichtigt werden. Vertragliche, der Höhe nach nicht feststehende Anpassungsverpflichtungen

beziehungsweise gesetzliche Anpassungsverpflichtungen (§ 16 Abs. 1BtrAVG), fallen demnach nicht beziehungsweise nur bis zu 1 % p.a. unter § 4e Abs. 3 Satz 1 EStG. Ein Antrag entsprechend § 4e Abs. 3 Satz 1 EStG ist jedoch eine Voraussetzung für die Lohnsteuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG.

Ermittlung der erdienten Anwartschaften

Für aktive Beschäftigte kommt laut BMF eine Lohnsteuerbefreite Auslagerung von unmittelbaren Versorgungszusagen oder Versorgungszusagen über Unterstützungskassen auf einen Pensionsfonds nur für die bis zum Zeitpunkt der Übertragung erdienten Anwartschaften in Betracht (Rdnr. 2 des BMF-Schreibens vom 26.10.2006). Mit dem BFM-Schreiben vom 10.07.2015 wurde das für die Ermittlung der erdienten Anwartschaften zu verwendende Verfahren konkretisiert.

Die bis zum Zeitpunkt der Übertragung erdienten Anwartschaften, sind entsprechend den Regelungen in § 2 BetrAVG zu ermitteln (Rdnr. 3). Werden bei der Auslagerung Änderungen an der Zusagestruktur vorgenommen, ist ein Vergleich zwischen dem Barwert des Past Service und dem Barwert der auf den Pensionsfonds übertragenen Versorgung vorzunehmen (Rdnr. 4). Dabei sind steuerlich anerkannte Rechnungsgrundlagen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a EStG anzuwenden.

BAV Ludwig GmbH

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Ausführungen zur Ermittlung der erdienten Anwartschaft aus dem vorangegangen BMF-Schreiben, welche einen Quotienten zwischen Teilwert und Barwert vorsehen (Rdnr. 4 – 5 des BMF-Schreibens vom 26.10.2006), im vorliegenden BMF-Schreiben nicht mehr enthalten sind. Somit entfällt diese Möglichkeit zur Ermittlung der erdienten Anwartschaft.

Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften, ist dabei das Rückwirkungs- und Nachzahlungsverbot zu beachten. Demzufolge können steuerlich zugesagte Versorgungsleistungen und deren Erhöhungen erst ab dem Zeitpunkt der Zusage oder Erhöhung erdient werden (Rdnr. 5).

Höhe der im Auslagerungsjahr abzugsfähigen Betriebsausgaben

Für unmittelbare Versorgungszusagen, welche nach § 6a EStG rückstellungsfähig sind, können bei einer lohnsteuerbefreiten Auslagerung auf einen Pensionsfonds im Jahr der Auslagerung, aufgrund § 3. Nr. 66 i.V.m. § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG, nur Beiträge als Betriebsausgabe gemacht werden,

welche die aufzulösende Rückstellung nicht übersteigen. Für Beiträge, welche die aufzulösende Rückstellung übersteigen, ist ein Betriebsausgabenabzug nur gleichmäßig über die nachfolgenden 10 Jahre verteilt möglich.

Wird der erdiente Teil einer Versorgungsanwartschaft auf einen Pensionsfonds übertragen, ist der sofortige Betriebsausgabenabzug nur möglich, soweit die Auflösung der Pensionsrückstellung auf der Übertragung des erdienten Teils auf den Pensionsfonds beruht (Rdnr. 7). Dabei ist auf die Pensionsrückstellung abzustellen, welche an dem, dem Übertragungszeitpunkt vorangegangen, Bilanzstichtag gebildet wurde (Rdnr. 6).

Zeitliche Anwendung des BMF-Schreibens

Das BMF-Schreiben ist im Wesentlichen auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Die durch dieses BMF-Schreiben entfallende Möglichkeit einer Anwendung des Quotienten zwischen Teilwert und Barwert für die Ermittlung der erdienten Anwartschaft, bleibt für Versorgungsanwartschaften bestehen, welche vor dem 01.01.2016 auf einen Pensionsfonds übertragen werden.

Aktuelles in Kürze

Betriebliche Altersversorgung - Ablösung einer Gesamtzusage durch eine Betriebsvereinbarung - Grundsätze des Vertrauenschutzes und der Verhältnismäßigkeit

(BAG-Urteil vom 10.03.2015 – 3 AZR 56/14)

Anmerkung des Verfassers:

Mit diesem Urteil distanziert sich der 3. Senat des BAG von der bisherigen Auffassung des Großen Senats vom 16.09.1986 - GS 1/82, dass eine Gesamtzusage nur dann durch eine Betriebsvereinbarung abgelöst werden kann, wenn eine umstrukturierende Betriebsvereinbarung den Dotierungsrahmen wahrt, oder im Falle einer Verschlechterung die abzulösende Gesamtzusage betriebsvereinbarungsoffen ist.

Nunmehr kommt die Ablösung einer Gesamtzusage durch eine Betriebsvereinbarung grundsätzlich in Frage, ohne dass ein Hinweis auf die Betriebsvereinbarungsoffenheit in der Gesamtzusage gegeben sein muss.

Gesamtversorgungsobergrenze - vorzeitiges Ausscheiden

(BAG Urteil vom 19.05.2015 – 3 AZR 771/13)

Leitsatz:

Ist dem vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer eine Gesamtversorgung zugesagt, so ist eine in der Versorgungsordnung enthaltene Gesamtversorgungsobergrenze bereits bei der Berechnung der maßgeblichen fiktiven Vollrente nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zu berücksichtigen und nicht erst auf die zeitlicherlich gekürzte Betriebsrente anzuwenden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Versorgungsordnung ausdrücklich eine abweichende Berechnung zugunsten der vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer vorsieht.

Hinterbliebenenversorgung - Spätehenklausel - Diskriminierung wegen des Alters
(BAG Urteil vom 04.08.2015 – 3 AZR 137/13)

Pressemitteilung Nr. 40/15 des BAG:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin eine Hinterbliebenenversorgung zu zahlen.

Die Klägerin ist die Witwe eines im April 1947 geborenen und im Dezember 2010 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiters der Beklagten. Diesem waren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich einer Witwenversorgung zugesagt worden. Die maßgebliche Pensionsregelung enthält eine „Spätehenklausel“, nach der zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung der Witwen-/Witwerrente ist, dass der versorgungsberechtigte Mitarbeiter die Ehe vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres geschlossen hat. Diese Voraussetzung erfüllte der verstorbene Ehemann der Klägerin nicht; die Ehe war erst am 8. August 2008 geschlossen worden. Die Beklagte weigerte sich aus diesem Grund, an die Klägerin eine Witwenrente zu zahlen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die „Spätehenklausel“ ist gemäß § 7 Abs. 2 AGG unwirksam. Der verstorbene Ehemann der Klägerin wurde durch die „Spätehenklausel“ unmittelbar wegen des Alters benachteiligt. Die Benachteiligung kann weder in direkter noch in entsprechender Anwendung von § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG gerechtfertigt werden. Diese Bestimmung lässt bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit Unterscheidungen nach dem Alter unter erleichterten Voraussetzungen zu. Sie erfasst, soweit es um Altersgrenzen als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung geht, nur die Alters- und Invaliditätsversorgung und nicht die Hinterbliebenenversorgung und damit auch nicht die Witwen-/Witwersversorgung. Die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung der unmittelbaren Benachteiligung wegen des Alters nach § 10 Sätze 1 und 2 AGG liegen nicht vor. Die

„Spätehenklausel“ führt zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der legitimen Interessen der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Erdienbarkeit der endgehalsabhängigen Pensionszusage bei mittelbarer Erhöhung infolge von Gehaltssteigerungen
(BFH-Beschluss vom 20.05.2015 – I R 17/14)

Leitsätze:

1. Der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, nach dem sich der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft einen Pensionsanspruch innerhalb der verbleibenden Arbeitszeit bis zum vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand noch erdienen muss, gilt sowohl für Erstzusagen einer Versorgungsanwartschaft als auch für nachträgliche Erhöhungen einer bereits erteilten Zusage (Bestätigung des Senatsurteils vom 23. September 2008 I R 62/07, BFHE 223, 64, BStBl II 2013, 39). Um eine nachträgliche Erhöhung kann es sich auch handeln, wenn ein endgehalsabhängiges Pensionsversprechen infolge einer Gehaltsaufstockung mittelbar erhöht wird und das der Höhe nach einer Neuzusage gleichkommt.

2. Maßgebend bei der Ermittlung des Erdienenszeitraums, ist der in der Pensionszusage vereinbarte frühestmögliche Zeitpunkt des Pensionsbezuges.

Betriebliche Altersversorgung; Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds, Anwendung der Regelungen in § 4d Absatz 3 EStG und § 4e Absatz 3 EStG i. V. m. § 3 Nummer 66 EStG
(BMF-Schreiben vom 10.07.2015 - IV C 6 - S 2144/07/10003)

Siehe Beitrag „Thema: Übertragung auf einen Pensionsfonds“

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Hauptstraße 1
79219 Staufen

Tel.: 07633 / 929195 - 0
Fax.: 07633 / 929195 - 20
E-Mail: info@bav-ludwig.de
Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.